

# Technisches Hilfswerk - Landesverband NRW

---

**Von:** Marx, Elena <Elena.Marx@thw.de> im Auftrag von Schliwienski, Hans-Ingo, Dr. <hans-ingo.schliwienski@thw.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. August 2015 09:52  
**An:** I1\_Anhoerung  
**Betreff:** Brandschutzgesetz BHKG-Anhoerung A09 - 21.08.2015  
**Anlagen:** SLVNW-OG-KM15081016220.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die Stellungnahme des THW Landesverbandes NRW zum Brandschutzgesetz BHKG und danke für die Einladung zur Anhörung.

Dr. Schliwienski

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2852**

A09, A11

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk unterhält in Nordrhein-Westfalen 127 Ortsverbände mit ca. 18.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Das THW-Gesetz vom 22.01.1990 beschreibt die gesetzlichen Aufgaben. Für die Zusammenarbeit mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen in NRW ist § 1 Abs. 2 Nr.3 THWG von besonderer Bedeutung.

Danach können diese „bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes“ das THW anfordern.

In § 39 Abs. 3 BHKG ist dies in Kapitel 3: „Überörtliche Hilfeleistung“ unter der Überschrift „Gegenseitige und landesweite Hilfe“ zutreffend beschrieben.

Die Darstellung der Rechtslage im neuen BHKG ist Ausdruck der in NRW gelebten Kooperation der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.

Auch im bisherigen FSHG fand das THW in ähnlicher Weise Erwähnungen, was bis heute dazu beigetragen hat, das Miteinander der Organisationen zu fördern.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des THW als Bürgerinnen und Bürger des Landes NRW sehen in dieser auch gesetzlich erwähnten Einbindung eine Würdigung ihres Engagements für die Sicherheit unseres Landes.